

**Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart
für das förmlich festgelegte Gebiet der Ortslage Neuschirgiswalde
(ERHALTUNGSSATZUNG NEUSCHIRGISWALDE)
vom 21. 07. 2005**

Aufgrund des § 172 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des EAG Bau vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) vom 14. Juni 1999 in der Fassung der aktuellen Bekanntmachung hat der Stadtrat der Stadt Schirgiswalde in seiner Sitzung am 21. 07. 2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Erhaltung baulicher Anlagen

(1) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des förmlich festgelegten Gebietes der Ortslage Neuschirgiswalde bedarf im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.

(2) Die Genehmigung wird grundsätzlich durch die Gemeinde erteilt. Ist eine bauaufsichtliche Genehmigung oder eine bauaufsichtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

(3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder städtebauliche, insbesondere geschichtliche oder künstlerische Bedeutung hat. Die Baugenehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 2

Städtebaulicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Erhaltungssatzung ist der Lageplan vom 08. 03. 2005 maßgebend. Dieser ist als Anlage 1 Bestandteil der Satzung.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder verändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € belegt werden.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Schirgiswalde, 02. 09. 2005

P. Jung
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Anlage 1 Lageplan

